

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung des Stahlwerkes der BGH Edelstahl Freital GmbH
Gz.: 44-8431/2846
vom 10. April 2024**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die BGH Edelstahl Freital GmbH, Am Stahlwerk 1, 01705 Freital beantragte mit Datum vom 12. Dezember 2023 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Stahlwerkes am Standort 01705 Freital, Am Stahlwerk 1.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Umsetzung und Betrieb einer bereits im Bestand vorhandenen Blockputzmaschine (LA12) und deren peripheren Anlagen (Entstaubungsanlage) in eine bereits bestehende Halle (Halle 1)
- Umsetzung des Schornsteins Q31 zur Abführung der gereinigten Abluft aus der Entstaubungsanlage

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.11.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Stahlwerk einschließlich der Produktionsbereiche Walzwerk und Wärmebehandlung/Adjustage, Schmiede und Schlackenlager ist den Nummern 3.3.1, 3.6, 3.10.2 und 8.9.2.1 jeweils Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Hinsichtlich der Lage zu Schutzgebieten (FFH, LSG, NSG) ist die ökologische Empfindlichkeit aufgrund der beabsichtigten Änderungs-/umbaumaßnahmen als gering einzustufen. Durch das Vorhaben ist mit keiner erheblichen Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen zu rechnen. Sämtliche Änderungsmaßnahmen finden auf dem Anlagengelände, einem langjährig genutzten Industriestandort bzw. innerhalb der Anlagengebäude statt.

- Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern ist einzuschätzen, dass insbesondere bei Einhaltung der Nebenbestimmungen hinsichtlich staubförmiger Emissionen und Lärmschutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Durch die geplante Maßnahme entsteht keine Erhöhung oder qualitative Änderung der Staub-Emissionen. Die Abluft der Blockputzmaschine wird weiterhin über eine Entstaubungsanlage mit hohem Abscheidegrad geführt. Es entstehen nur geringfügige Emissionen an Staub.
- Mit dem beantragten Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und auf das Schutzgut Fläche verbunden.
- Mit der Umsetzung ist nicht mit einem zusätzlichen Anfall von Abwasser zu rechnen. Sanitärabwasser wird über den bestehenden Schmutzwasserkanal abgeleitet. Zusätzliches Betriebswasser entsteht beim Betrieb der Blockputzmaschine LA12 nicht.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage ist nicht mit einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen (wgS) in Boden oder Grundwasser zurechnen. Die Anlagen werden innerhalb der Halle 1 auf einem flüssigkeitsdichten Untergrund aufgestellt. Als Auffangraum bzw. zur Rückhaltung von wgS steht ein flüssigkeitsdichter Boden zur Verfügung. Dieser dient auch als Rückhaltung für Löschwasser.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 10. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter